

Sammelstiftung Zusatzvorsorge Swiss Life, Zürich
(Stiftung)

Geschäftsreglement für die Verwaltungskommission

Inkrafttreten: 31. Dezember 2022

Art. 1 Allgemeines

Der Arbeitgeber hat sich zum Zweck der Durchführung der überobligatorischen Vorsorge aufgrund eines Anschlussvertrages der Stiftung angeschlossen.

Die ordnungsgemässe Durchführung der Geschäftstätigkeit des Vorsorgewerkes des Arbeitgebers obliegt einer im Sinne von Art. 331 OR in Verbindung mit Art. 89a Abs. 3 ZGB zu organisierenden Verwaltungskommission. Diese ist Organ der Stiftung.

Art. 2 Zusammensetzung und Konstituierung der Verwaltungskommission

- 1- Die Verwaltungskommission setzt sich, unter Beachtung von Art. 89a Abs. 3 ZGB, aus mindestens zwei Personen wie folgt zusammen:
 - a) Vertreter der Arbeitnehmer: Leisten die Arbeitnehmer Beiträge an das Vorsorgewerk, haben sie das Recht, mindestens nach Massgabe dieser Beiträge in der Verwaltungskommission vertreten zu sein. Die Person / die Personen, welche die versicherten Arbeitnehmer vertreten, werden aus ihrer Mitte - unter angemessener Berücksichtigung der verschiedenen Kategorien der versicherten Arbeitnehmer - gewählt.
 - b) Vertreter des Arbeitgebers: Der Arbeitgeber bestimmt die Personen, welche ihn vertreten.
- 2- Die Verwaltungskommission konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten, der je für eine Amtsdauer abwechselungsweise dem Personenkreis gemäss Abs. 1 Bst. a oder dem Personenkreis gemäss Abs. 1 Bst. b angehört.
- 3- Die Amtsdauer der Mitglieder der Verwaltungskommission beträgt drei Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer sind sie wieder wählbar.
- 4- Ein Mitglied, welches mit dem Arbeitgeber in einem Arbeitsverhältnis steht, scheidet bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus der Verwaltungskommission aus. An dessen Stelle ist, soweit für diesen Fall nicht bereits ein Ersatzmitglied gewählt ist, ein neues Mitglied zu wählen, das in die Amtsdauer des ausscheidenden Mitgliedes eintritt.

Art. 3 Wahl der Personen, welche die Arbeitnehmer vertreten

- 1- Die Personen, welche die Arbeitnehmer vertreten, werden in einem Wahlgang gewählt. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 2- Werden nicht mehr Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen als Sitze zu besetzen sind, gelten die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt. Die Wahlvorschläge sind in geeigneter Form bekanntzumachen.

Art. 4 Sitzungen; Beschlüsse

- 1- Die Verwaltungskommission wird je nach Bedarf durch den Präsidenten oder auf Verlangen der Hälfte ihrer Mitglieder einberufen.
- 2- Die Verwaltungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse, die den Arbeitgeber zu Beiträgen verpflichten, die 50% des Beitrages übersteigen, können nur mit dessen Einverständnis erfolgen (Art. 331 OR).

3- Bei Stimmengleichheit hat der Präsident der Verwaltungskommission den Stichentscheid.

4- Die Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Ein Zirkularbeschluss kommt zustande, wenn die Mehrheit aller Mitglieder der Verwaltungskommission ihm zustimmt.

5- Es ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Art. 5 Aufgaben

Der Verwaltungskommission obliegt namentlich:

- a) die Verwaltung des Vorsorgewerkes, insbesondere die Kontrolle des Meldewesens und der Zahlung der Beiträge anhand von Berichten des Arbeitgebers oder von Hilfspersonen, die vom Arbeitgeber beauftragt wurden
- b) die Umsetzung des Vorsorgereglements und die Festlegung des Vorsorgeplans im Rahmen der von der Stiftung angebotenen Vorsorgepläne
- c) die Information der Versicherten
- d) die Wahl der Mitglieder des Stiftungsrats gemäss dem Wahlreglement.

Sie vertritt die Interessen des Vorsorgewerkes gegenüber dem Stiftungsrat.

Art. 6 Schweigepflicht

- 1- Die Mitglieder der Verwaltungskommission sowie alle weiteren mit der Durchführung des Vorsorgewerkes betrauten Personen sind bezüglich der Ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 2- Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft bzw. ihrer Verwaltungsaufgabe bestehen.

Art. 7 Verantwortlichkeit

Die Mitglieder der Verwaltungskommission sowie alle weiteren mit der Durchführung des Vorsorgewerkes betrauten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie der Vorsorgeeinrichtung absichtlich oder fahrlässig zufügen (Art. 89a Abs. 6 Ziff. 6 ZGB in Verbindung mit Art. 52 BVG).

Art. 8 Schlussbestimmungen

Dieses Geschäftsreglement tritt auf den 31. Dezember 2022 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Fassungen. Es kann jederzeit durch den Stiftungsrat abgeändert werden.

* * *